

## REZENSION

Ortiz-Müller, W. (Hrsg.). (2017). *Stalking – das Praxishandbuch: Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung*. Stuttgart: Kohlhammer. ISBN-10: 3170302795. 360 Seiten. Euro 49,00.

Das Phänomen Stalking erregt immer wieder große mediale Aufmerksamkeit und stellt neue Herausforderungen an Justiz, Psychologie, Psychiatrie und die gesamte psychosoziale Beratungslandschaft: Wie kann den betroffenen Personen durch Prävention und professionelle Helfer Schutz geboten werden? Wie können Menschen, die stalken, zum Aufhören gebracht werden, damit für beide Seiten wieder ein selbstbestimmtes Leben möglich wird? 2016 wurden 18.739 Stalkingfälle angezeigt. Im Vergleich zu 2015 sind es 4,9 % weniger Fälle, die angezeigt wurden. Die Dunkelfeldannahmen in absoluten Zahlen sind jedoch weitaus höher. Bei „Stalking“ ist bei etwa einem Drittel der Opfer (37,9 Prozent) der ehemalige Partner tatverdächtig. 80,8 Prozent der Opfer von Stalking durch den ehemaligen Partner waren Frauen.

Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, sodass die Handlungen nach der längst überfälligen Präzisierung und Verschärfung vom Erfolgsdelikt in Richtung Gefährdungsdelikt und die nun nach dem neuen Gesetzeswortlaut des § 238 StGB nur noch *geeignet* sein müssen<sup>1</sup>, die

Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Seit 1.3.2007 werden solche Verhaltensweisen durch die so genannten Nachstellvorschrift im Strafgesetzbuch (oft auch als Stalkingparagraph bezeichnet), den § 238 StGB, strafrechtlich sanktioniert. Die bisherige Forschung macht deutlich, dass effektiver und nachhaltiger Opferschutz bei Stalking in vielen Fällen nur durch die gleichzeitige Berücksichtigung des Opfers und des Täters am effektivsten gelingen kann.

Wenn das nunmehr vorliegende Herausgeber- und Praxishandbuch seinem Namen gerecht werden möchte, muss es so aufgebaut sein, dass alle Leser sich leicht orientieren können. In jedem der 25 Kapitel wurde eine weitgehend einheitliche Struktur vorgelegt, indem in allen Kapiteln eine Binnengliederung vorangestellt wurde, der sich eine Zusammenfassung anschließt, auf den die Einleitung in die Thematik des Beitrags folgt. Im Theorie teil erfolgt die wissenschaftliche Einordnung des Themas und seiner Hintergründe. Im Praxisteil wird die Umsetzung dieser Thematik in der praktischen Anwendung beschrieben und anhand von Fallbeispielen erläutert.

Im vorliegenden Werk sind in fünf themenübergreifenden Hauptkapiteln inhaltliche Schwerpunkte mit jeweils mehreren Einzelbeiträgen unterschiedlicher Autoren gesetzt. Hinzu kommen ein Glossar und ein Anhang mit einschlägigen Gesetzestexten.

1 § 238 StGB Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,

2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,

3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person

a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder

b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder

4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 01.03.2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft getreten am 10.03.2017

Im ersten Hauptkapitel I (Einführung) und hier unter Kapitel Nr. 1 (Das Buch stellt sich vor) wird von *Ortiz-Müller* ein Überblick über das Phänomen Stalking gegeben.

In Kapitel 2 (Stalking verstehen. Eine Annäherung an ein sozialpsychologisches Phänomen) nähert sich *Ortiz-Müller* der Thematik aus einer sozialpsychologischen, kulturhistorischen und kriminologischen Perspektive und bietet einen Überblick über relevante Entwicklungen und Erkenntnisse zu Stalking.

In Kapitel 3 (Prävalenz, Demographie und Typologien des Stalkings) stellen *Siepelmeier und Ortiz-Müller* den aktuellen Forschungsstand über die Verbreitung von Stalking dar.

Der zweite Hauptteil des Buches (Kapitel II – Stalking, Recht und Strafverfolgung) beschäftigt sich mit Stalking aus der Perspektive des Rechts, der Gesetzgebung und der Strafverfolgung.

Im nun folgenden Kapitel 4 (Stalking 2.0 – das Nachstellungsgesetz im Wandel) fassen *Fünfsinn und Frenkler* den aktuellen Stand der Gesetzgebung zusammen. Das Kapitel geht beispielsweise den Fragen nach, wie es 2007 zum § 238 StGB gekommen ist, wie unterscheidet sich ein Erfolgsdelikt von einem Gefährdungsdelikt – hier in neuester Fassung aus 2017 als Eignungsdelikt klassifiziert – und welche Auswirkungen kann die Neufassung das auf den Opferschutz und die Verfolgung der Straftäter haben?

Nach dieser Einführung beschreiben die folgenden Kapitel die Aufgaben und das Vorgehen einer Rechtsanwältin, der Polizei und Staats-/Amtsanwaltschaft im Verlauf eines zur Anzeige gebrachten Stalkingfalls.

In Kapitel 5 (Parteilich vertreten) zeichnet *Clemm* aus Sicht einer Opferanwältin anhand eines Fallbeispiels die zahlreichen Varianten nach, die im strafrechtlichen wie im zivilrechtlichen Vorgehen nach dem Gewaltschutzgesetz berücksichtigt werden müssen, um ein Opfer angemessen zu schützen.

*Niemann* beleuchtet in Kapitel 6 (Die Gefährderansprache der Berliner Polizei) einen Aspekt der polizeilichen Arbeit, der jenseits der klassischen Ermittlungstätigkeit liegt. Aus der Praxis der Berliner Polizei stellt der Autor ein Instrument vor, dem bei Stalking eine besondere Bedeutung zukommt. Es werden die in der Gefährderansprache zugrundeliegenden Ideen und ihre Rechtsstellung angesprochen.

*Winterer* schildert in Kapitel 7 (Stalking bei der Staats-/Amtsanwaltschaft), wie die Staatsanwaltschaft mit Stalkingfällen verfährt. An Fallbeispielen wird diskutiert, welche anderen Straftat-

bestände von den Stalkingverhaltensweisen berührt sein können und wie in diesen Fallkonstellationen vorgegangen werden kann. Die Möglichkeiten und Schwierigkeiten einer Verurteilung werden ebenso erklärt, wie die Verfahrensweisen bei Einstellung des Verfahrens.

In Kapitel 8 fasst *Van der Aa* (Stalking als Straftatbestand – Neue Tendenzen in den EU-Mitgliedstaaten) die europäische Perspektive zusammen: Im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2013 wird erstmals Stalking als Verhalten benannt, für dessen Verfolgung die Mitgliedsstaaten gesetzliche Grundlagen schaffen sollen. Die Zusammenstellung der Gesetze von EU-Staaten in diesem Beitrag ermöglicht für den deutschsprachigen Raum einen Vergleich des gesetzgeberischen Vorgehens hinsichtlich der Rechtstraditionen und Entstehungsgeschichten. Der Autor zeichnet aktuelle Tendenzen auf, die einen Input für die juristische Fachdiskussion liefern. Der englischsprachige Anhang mit tabellarischem Vergleich bietet eine Grundlage für weitere und vertiefende Diskussionen an.

Kapitel III – Stalking und Beratungspraxis –, als dritter Teil des Buches widmet sich der Beratungspraxis, die bei Stop-Stalking und in anderen Einrichtungen entwickelt wurde.

In Kapitel 9 (Hilfe, wo bist du?) nehmen *Siepelmeier und Ortiz-Müller* die Angebotslücken ins Visier und fassen die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme der Stalkingberatungen in Deutschland zusammen. Sie beschreiben überblicksweise die beteiligten Institutionen in den jeweiligen Bundesländern und präsentieren die Selbstauskünfte der korrespondierenden Einrichtungen über ihr Angebot und Arbeitsverständnis.

In Kapitel 10 (Stop-Stalking: Erst die Täter\*innen, dann die Opfer?) skizzieren *Gladow und Ortiz-Müller* die Entstehungsgeschichte und die Rahmenbedingungen der Beratungsstelle. Sie beschreiben, wie das Angebot von Tätern auf die Opfer erweitert wurde, wie die Menschen zu Stop-Stalking finden und was sie dort vorfinden.

In Kapitel 11 (Psychosoziale Beratung von Menschen, die stalken) befassen sich *Hille, Siepelmeier, Gladow, Jankowski und Ortiz-Müller*, mit den Grundlagen, die beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Arbeit mit Tätern zu berücksichtigen sind. Den praktischen Erfahrungshintergrund dieser Konzeption bildet die Beratung der Stalker bei Stop-Stalking.

In Kapitel 12 (Die Perspektive der Täter auf die Beratung) kommen drei Klienten von Stop-Stalking zu Wort. Nach Abschluss der Gespräche schildern sie ihre Erfahrungen mit der für sie ungewohnten Beratungssituation und, was diese bei ihnen verändert hat.

In Kapitel 13 (Die Beratung von Stalking-Betroffenen bei Stop-Stalking) widmen sich die Autoren *Siepelmeyer, Gladow, Hille, Jankowski und Ortiz-Müller* der Arbeit mit den Opfern. Hier werden vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Viktimologie mit ihren praktischen Erfahrungen im Beratungssetting der Einrichtung verknüpft. Anhand von Fallbeispielen wird dargestellt, wie Schutzmaßnahmen ergriffen und wie die innere Verunsicherung der Betroffenen in Folge des Stalkings überwunden werden können.

In Kapitel 14 (Die Perspektive der Opfer auf die Beratung) reflektieren drei Betroffene ihre Veränderungen, die sie sich im Beratungsprozess erarbeitet haben.

In Kapitel 15 (Trennen, was nicht zusammen gehört) stellen *Ortiz-Müller, Hille, Gladow und Siepelmeyer* das Konzept einer integrierten Täter-Opfer-Beratung vor. Es sieht innerhalb einer Einrichtung – bei strikter Trennung beider Personengruppen – Einzelgesprächen vor. Der Beitrag legt dar, wofür ein solches Vorgehen nützlich und inwiefern es der Beratung nur der Opfer oder nur der Täter und Täterinnen überlegen ist.

In Kapitel 16 (Die Praxis des Bremer Kriseninterventionsteams Stalking (Stalking KIT)) skizziert *Winter* die institutionelle Vernetzung und das präzise abgestimmte Herangehen, wie es durch die enge Verzahnung mit den Strafverfolgungsbehördenmöglich wurde, Opfer wie Täter zeitnah zu kontaktieren.

In Kapitel 17 (Aus Betroffenheit zur Expertin-eigener-Sache werden) macht *Doering* deutlich, dass Beratung nicht nur von professionellen Helfern geleistet wird, sondern dass auch Ansätze zur Selbsthilfe engagierter Betroffener Bestandteil eines entstehenden Netzwerks sind bzw. sein sollten.

Der vierte Hauptteil des Buches (IV Stalking – Facetten der Praxis) behandelt wesentliche Fragen des Umgangs mit Stalking, die außerordentlich bedeutsam sind und immer mit bedacht werden müssen.

In Kapitel 18 (Bedrohungsmanagement in Fällen von Stalking) stellen *Hoffmann und Streich* Stalking als eine Ablaufmuster vor, in dem nach dem Motto »Erkennen, Einschätzen, Entschärfen« eine verhaltensorientierte Risikoanalyse eng verzahnt mit einem Fallmanagement durchge-

führt wird. Sie beschreiben als Ziel, dass es zu keiner Gewalteskalation kommt und stellt das fachübergreifende Vorgehen des Bedrohungsmanagements anhand von zwei Falldarstellungen vor.

In Kapitel 19 (Risikoanalyse in Stalkingfällen) macht *Dreßing* in der Risikoanalyse deutlich, dass jeder Stalkingfall das Risiko einer gewaltsamen Eskalation bis hin zur Tötung des Stalkingopfers in sich birgt, so dass eine Risikoeinschätzung außerordentlich wichtig und bedeutsam ist. Der Autor stellt die Anwendungsmöglichkeiten des ins Deutsche übersetzten Stalking Risk Profile vor, das im angelsächsischen Sprachraum große Verbreitung gefunden hat.

In Kapitel 20 (Stalking und Forensik) fragt *Lau* nach der Schuldfähigkeit von Stalkern. Wann und aufgrund welcher psychiatrischen Störungen ist diese eingeschränkt? Wann bietet der Maßregelvollzug den nötigen Schutzraum für die stalkernde Person und den betroffenen Menschen?

In Kapitel 21 (Behandlung straffällig gewordener Menschen) setzt sich *Hahn* mit der Frage auseinander, wie Menschen in forensischen Psychiatrien behandelt werden können und beschreibt, wie Therapie und Kontrolle ineinander greifen und welche Kriminalprognose gestellt werden kann.

In Kapitel 22 (Vorgebliche Stalkingopfer) beschäftigen sich *Pliska und Jankowski* mit jenen Menschen, die sich häufig bei der Polizei und bei Opferberatungsstellen melden, jedoch keine wirklichen Stalkingopfer sind. Sie skizzieren unterschiedliche Hintergründe für ihre Selbstbeschreibung als Opfer und untersuchen insbesondere die Problematik der Menschen mit der nicht realitätsbezogenen Vorstellung, gestalkt zu werden.

Im fünften Teil des Buches (Kapitel V – Begleitforschung in der Täterarbeit) werden wissenschaftliche Arbeiten vorgestellt, die als Begleitforschung der Täterarbeit bei Stop-Stalking entstanden sind.

In Kapitel 23 (Hilfe für die Täter\*innen) widmet sich *Lenk* den Wirkfaktoren der Beratung von Tätern, die inhaltsanalytisch aus Interviews mit ratsuchenden Stalkern und ihren Beratern gewonnen wurden. In Anlehnung an die Psychotherapieforschung stellt das Kapitel eine Matrix vor, welche Faktoren berücksichtigt werden sollten, um das Stalkingverhalten erfolgreich aufarbeiten zu können.

In Kapitel 24 (Was sind die Gründe für Stalking?) geht *Rabe* im Rahmen einer Analyse der Klienten von Stop-Stalking Berlin hinsichtlich

motivationaler und demografischer Merkmale im Gendervergleich der Frage nach, wie Männer und wie Frauen stalken. Die Auswertung der über fünf Jahre erhobenen Daten der Täterarbeit liefert Erkenntnisse über die Entwicklung ihres Stalkings und über geschlechtsspezifische Unterschiede.

In Kapitel 25 (Stalking als Verhaltenssucht?) beschreiben *Ortiz-Müller, Mörsen und Heinz* eine Studie über die Frage, ob bei einer Untergruppe von Stalkern gegebenenfalls die Kriterien einer Verhaltenssucht erfüllt sind. Den Teilnehmern einer Onlineerhebung wurde ein Fragebogen vorgelegt, in dem Merkmale spielsüchtigen Verhaltens auf ihr subjektives Erleben beim Stalking übertragen wurden.

Im letzten Kapitel VI (Anhang) werden Fachausdrücke aus der juristischen und psychologischen Sprache aufgegriffen und erläutert. Es folgt eine Zusammenstellung einschlägiger Gesetze und Richtlinien sowie ein Autorenverzeichnis.

Fazit:

Erfahrene Juristen, Praktiker und Wissenschaftler kommen in diesem wohltuend sorgfältig recherchierten Werk zu Wort – wie auch ratsuchende Opfer und Täter selbst, so dass die Zielgruppen in der Leserschaft gut informiert werden. Die beteiligten Berufsgruppen (Rechts- und Staatsanwälte, Polizisten, Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter) arbeiten ihre Kapitel fundiert theoretisch und praxisnah auf.

Berufsanfänger und erfahrenen Profis aus Rechtswissenschaft, Psychologie, Medizin und vor allem auch aus der Verfahrensbeistandschaft und Sachverständigentätigkeit im familiengerichtlichen Verfahren profitieren genauso wie die Professionellen im Strafverfahren von diesem hervorragend zusammen gestellten und lesenswerten Werk.

*Rainer Balloff*